

B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit

der Firma Fr [REDACTED] Fritz T [REDACTED], Inhaber Fritz
T [REDACTED] in K [REDACTED], Gr [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die St [REDACTED] G [REDACTED] F [REDACTED] in D [REDACTED] H [REDACTED], J [REDACTED] straat [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand Marinus P [REDACTED] jun. und
Generalsekretär Mr. R.H. v [REDACTED] R [REDACTED], ebenda, in Deutsch-
land vertreten durch den Bevollmächtigten, Rechtsanwalt
Sch [REDACTED] in D [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte des 2. Rechtszuges: Rechtsanwälte
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner
Sitzung vom 9. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Dorschel und Mormann
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 27. Mai 1963 aufgehoben.

Das Oberlandesgericht wird angewiesen, von dem
Bedenken Abstand zu nehmen, dass die Berufung gegen das
"Schlussurteil" der 8. Zivilkammer des Landgerichts
Düsseldorf vom 14. Dezember 1962 nicht ordnungsgemäss
begründet ist. Ihm wird auch die Entscheidung über die
Kosten der sofortigen Beschwerde übertragen.

G r ü n d e:

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auf Zahlung von DM 1.587,50 nebst Zinsen geklagt. Das Landgericht hat durch Urteil vom 6. April 1962 diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt über die bisher noch nicht entschieden ist.

Das Landgericht hat am 28. August 1962 beschlossen, das Verfahren über die Höhe des Anspruchs fortzusetzen, und hat durch "Schlussurteil" vom 14. Dezember 1962 die Beklagte zur Zahlung von DM 1.587,50 nebst Zinsen verurteilt, ihr die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Die Beklagte hat auch gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Sie hat nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist einen Schriftsatz vom 27. März 1963 eingereicht, der den Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, und unter der Überschrift "Begründung" ausführliche Darlegungen enthält. Gleichzeitig hat die Beklagte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nachgesucht.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Berufung gegen das "Schlussurteil" als unzulässig verworfen. Es entscheidet nicht darüber, ob der Wiedereinsetzungsantrag begründet ist, sondern hält die Berufung deshalb für unzulässig, weil sich der Schriftsatz vom 27. März 1963 nur mit dem Grund des Anspruchs beschäftige und keine Angriffe gegen

die Höhe des Anspruchs enthalte, obwohl das angegriffene Urteil vom 14. Dezember 1962 allein über die Höhe der Klageforderung entscheide.

Gegen den erwähnten Beschluss, der der Beklagten am 6. Juni 1963 zugestellt wurde, hat sie am 18. Juni 1963 sofortige Beschwerde eingelegt, die sie damit begründet hat, dass sich die Ausführungen im Schriftsatz vom 27. März 1963 auch gegen die Höhe des Klageanspruchs richteten. Die Klägerin, der Abschriften der Beschwerde und Beschwerdebegründung zugegangen sind, hat eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

2. Die gemäss § 519 b Abs. 2 i.V. mit § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist sachlich begründet. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts genügt die von der Beklagten eingereichte Berufungsbegründung den an sie durch § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gestellten Anforderungen. Es trifft zwar zu, dass sich die erwähnte Berufungsbegründung im wesentlichen mit dem Grund des Anspruchs befasst, sie enthält jedoch auch Ausführungen, die sich gegen die Höhe des Anspruchs richten, wie die Beschwerde mit Recht geltend macht. Auf Seite 5 der Berufungsbegründung trägt die Beklagte vor, es fehle bereits an der ersten Voraussetzung für einen Erfolg der Klage, nämlich an einem Schaden. Diese Ansicht wird damit gerechtfertigt, der Betrag für die streitigen Kisten sei längst von anderer Seite an die Klägerin bezahlt gewesen. Anschliessend ist dann weiter dargelegt, dass der für die Kisten geforderte Betrag weit übersetzt sei. Ebenso ist auf Seite 7 der Berufungsbegründung betont, es stelle eine durch nichts gerechtfertigte und daher auch von der Rechtsordnung gemissbilligte Forderung dar, wenn der Importeur (d.h. die Beklagte) noch DM 2.50 für jede nicht zurückgeführte



Kiste bezahlen sollte. Die Kisten hätten niemals einen Wert von DM 2.50 je Stück repräsentiert.

Die Berufungsbegründung befasst sich also, was das Berufungsgericht übersehen hat, auch mit der Höhe des Anspruchs. Sie ermangelt daher nicht der Berufungsgründe gegen das Endurteil über den Betrag. Darauf, ob das Vorbringen der Berufung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht beachtlich und geeignet ist, der Berufung gegen das Endurteil zum Erfolge zu verhelfen, kommt es nicht an (Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 519 Anm. III 2 c.)

Schon aus diesem Grunde muss deshalb der angefochtene Beschluss aufgehoben werden, und es bedarf keiner Entscheidung der grundsätzlichen Frage, ob ein Beklagter - wie das Berufungsgericht und offenbar auch die Beschwerde annehmen - gehindert ist, ein Endurteil über den Betrag vor Rechtskraft des Zwischenurteils über den Grund anzufechten, und es formell rechtskräftig werden lassen muss, wenn er im Berufungsrechtzuge Einwendungen nur noch gegen den Grund des Anspruchs erheben kann oder will.

Gleichzeitig war das Berufungsgericht anzuweisen, von den Bedenken Abstand zu nehmen, dass dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegt. Das Berufungsgericht wird nunmehr erneut über die Zulässigkeit der Berufung zu befinden und zu prüfen haben, ob dem Wiedereinsetzungsgesuch gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist entsprochen werden kann.

Die Entscheidung über die Kosten der sofortigen Beschwerde ist dem Berufungsgericht übertragen worden, da sie von der Endentscheidung über die Berufung abhängt.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Mormann